

**Mitteilungsblatt**

Herausgeber:

**Nr. 173**Die Rektorin der Kunsthochschule  
Berlin (Weißensee)  
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

31. April 2011

**Inhalt: Hausordnung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee**

2 Seiten

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt die Rektorin der Kunsthochschule Berlin-Weißensee folgende Hausordnung:

**§ 1 Hausrecht**

- (1) Inhaber des Hausrechts ist die Rektorin bzw. der Rektor.
- (2) Das Hausrecht wird von der Rektorin bzw. dem Rektor und den folgenden mit dem Hausrecht beauftragten Hochschulmitgliedern ausgeübt:
  - dem Rektorat,
  - den Lehrenden in den von Ihnen genutzten Räumlichkeiten,
  - den Leiterinnen und Leitern von Werkstätten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich,
  - den Hausmeistern und Pförtnerinnen und Pförtnern, soweit kein anderes mit dem Hausrecht beauftragtes Mitglied der Hochschule anwesend ist, sowie in Notfällen.
- (3) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch liegt bei der Rektorin bzw. dem Rektor.

**§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Hochschule, Campus Weißensee, ist grundsätzlich montags bis freitags von von 08 Uhr bis 22 Uhr geöffnet.
- (2) Im Einzelfall, insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit, können kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden. Diese werde durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Zum Arbeiten außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Hochschule benötigen Studierende eine Arbeitsgenehmigung.
- (4) Außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist darauf zu achten, dass die Eingangstüren verschlossen gehalten werden.

**§ 3 Benutzungsregelungen**

- (1) Die Räume der Hochschule sind pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, Wände, Fußböden usw. zu beschädigen, zu bemalen, zu besprühen oder sonstige Materialien aufzubringen.
- (2) Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen vorzunehmen, außer sie sind im Einzelfall von der Rektorin bzw. dem Rektor genehmigt worden. Ein Eingriff in die elektrischen Anlagen und die Haustechnik ist nicht zulässig.
- (3) Wegen der Gefahr von Hitzeentwicklungen und dadurch verursachten Beschädigungen der Scheiben dürfen keine großformatigen Gegenstände gegen die Fenster gelehnt werden. Die Fenster dürfen nicht abgeklebt werden.
- (3) Bei nicht nur vorübergehendem Verlassen von Räumen sind die Fenster zu schließen.
- (4) Die Flucht- und Rettungswege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht verstellt werden. Alle Flure sind von Brandlasten freizuhalten. Die Brandschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden. Die Brandschutzordnung der Hochschule ist einzuhalten.

- (5) Auf dem gesamten Gelände und in den Räumen der Hochschule ist es verboten, offenes Feuer zu machen. Ausnahmen können von der Rektorin, im Einvernehmen mit dem Brandschutzbeauftragten, genehmigt werden.
- (6) Schäden, Havarien oder sonstige Auffälligkeiten an Gebäuden sind unverzüglich den Hausmeistern zu melden, sind diese nicht erreichbar, der Pförtnerin bzw. dem Pförtner. Bei Havarien außerhalb der Öffnungszeiten der Hochschule ist der technische Notdienst zu verständigen. Die Kontaktdaten werden durch Aushang beim Pförtner bekannt gegeben.
- (7) Diebstähle sind sofort der Verwaltungsleitung zu melden.
- (8) Alle Hochschulangehörigen sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.
- (9) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden werden die Schädiger zum Schadensersatz herangezogen. Das Strafantragsrecht wegen Sachbeschädigung liegt bei der Rektorin bzw. dem Rektor.
- (10) In allen Gebäuden der Hochschule besteht Rauchverbot.
- (11) Die Ausführungsbestimmungen zum Landesimmissionsschutzgesetz Berlin sind einzuhalten. Insbesondere ist der Schutz der Nachtruhe von 22 Uhr bis 6 Uhr und der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe einzuhalten.
- (12) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates u.ä. in den Gebäuden der Hochschule unzulässig.
- (13) Das Befahren des Hochschulgeländes mit Kraftfahrzeugen ist, außer in begründeten Fällen zum Be- und Entladen, nicht zulässig.

#### **§ 4 Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

- (1) Die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Sammlungen und das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.
- (2) Das Aufhängen von Plakaten außerhalb der hierfür vorgesehen Flächen ist nur nach Genehmigung durch das Rektorat bzw. die Fachgebietssprecherinnen und -sprecher zulässig.
- (3) Eine parteipolitische Betätigung ist in den Räumen und auf dem Gelände der Hochschule nicht zulässig.
- (4) Benachteiligungen oder Verunglimpfungen von Personen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind verboten.
- (5) Feiern, die außerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden, müssen von der Rektorin bzw. dem Rektor genehmigt werden. Bei diesen Feiern muss ständig mindestens eine Lehrende bzw. ein Lehrender der Hochschule anwesend sein.
- (6) Die Nutzung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen, die nicht solche der Hochschule sind, richtet sich nach der Satzung für die Vermietung von Räumen und Flächen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

#### **§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Hausordnung können gegen die Mitglieder der Hochschule Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Bei durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schäden werden die Schädiger zum Schadensersatz herangezogen. Das Strafantragsrecht wegen Sachbeschädigung liegt bei der Rektorin bzw. dem Rektor.
- (3) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung können Personen von der Benutzung der Räume und Grundstücke der Hochschule ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind alle Angehörigen der Hochschule bzw. in der Hochschule anwesenden Personen berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, Gefahr und Schaden von der Hochschule und deren Mitgliedern und in der Hochschule anwesenden Personen abzuwenden. Der Person, die eine Gefahr meldet, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen.

Unterschrift der Rektorin Leonie Baumann:



